

Richtlinien zur Förderung von Personen unter der Verwendung des Geldes von „Sterne des Sports“

Der Verein möchte Personen unterstützen, die krankheits- oder unfallbedingt oder aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen, um wieder, oder weiterhin eine radsportliche Aktivität ausüben zu können.

Woher kommt das Geld?

Im Jahr 2018 gewann der Verein mit der Aktion „Kilometer sammeln für den guten Zweck“ in Zusammenarbeit mit den „Fast legs“ den ersten Preis im Rahmen des Wettbewerbs „Sterne des Sports“, die abschließend eine Gesamtsumme von 3.000 Euro erbrachte.

Höhe der Förderung

Der Vorstand hat am 21.01.2019 entschieden, dass das Geld ab 2019 ausgegeben werden soll und pro Jahr maximal in Höhe von 1.000 Euro verfügt werden kann. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden auf das Folgejahr überschrieben.

Wofür können Zuschüsse gewährt werden?

Zuschüsse können gewährt werden für:	Zuschüsse können nicht gewährt werden für:
<ul style="list-style-type: none">- Hilfsmittel- Technische Ausstattung von Rädern und Radfahzubehör- Gesundheitsfördernde Maßnahmen- Ausgleich bzw. Abmilderung von besonderer sozialer Härte	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen, die durch die Versicherung abgedeckt sind- Maßnahmen, zu deren Erreichung ein geeigneteres Mittel zur Anwendung kommen kann

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

- Schriftliche, elektronische oder mündliche Angabe eines Förderanliegens bei einem Amtsträger innerhalb des Vereins
- Schriftlicher Antrag zum Förderanliegen, welcher Zweck, Summe und geplanten Zeitpunkt der Förderung beinhaltet. Bei der Antragsstellung kann ein Amtsträger des Vereins behilflich sein.
- Der Zweck muss den Zuschusskriterien entsprechen (siehe Auflistung)
- Der Vorstand behält sich vor, ein Kostenvoranschlag der geplanten Ausgabe in Schriftform vorlegen zu lassen
- Nachweis der Ausgabe mittels Zahlungsbeleg

Grundlegendes

- ⇒ Verjährungsfrist: Fördermittel werden nur auf Grundlage von Belegen ausgezahlt, die innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durch den Vorstand eingereicht werden. Danach eingehende Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Stichtag wird vom Vorstand mit der Nachricht zur Bewilligung mitgeteilt.
- ⇒ Sofern alle notwendigen Angaben schriftlich vorliegen, wird bei der monatlichen Vorstandssitzung über den Antrag entschieden. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Antrag.
- ⇒ Eine Förderung ist nur bis zur Ausschöpfung, der dem Vorstand zur Verfügung stehenden Mittel, möglich. Dies kann auch vor Jahresende der Fall sein.
- ⇒ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine schriftliche Stellungnahme des Vorstands kann eingefordert werden.
- ⇒ Unausgeschöpfte Mittel gehen ab dem 01.01.2023 zweckungebunden ins Vereinsvermögen über